



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Förderbeiträge für Solaranlagen auf Gebäuden von evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

vom 28. März 2013

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 85 Abs. 2, 160 und 176 Abs. 2 der Kirchenordnung¹,
beschliesst:

Die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat am 5. Dezember 2012 einem Antrag des Synodalrates auf Bereitstellung von Förderbeiträgen für die direkte Unterstützung von Solaranlagen auf kirchlichen Gebäuden zugestimmt. In den Jahren 2013 bis 2015 sind je Fr. 100'000 für diese Fördermassnahme bestimmt.

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Beiträge an die Investitionskosten von Solaranlagen auf kirchlichen Gebäuden (Förderbeitrag) ausbezahlt werden.

Art. 2 Begriffe

¹ *Solaranlagen*: Anlagen zur Gewinnung von thermischer Energie (Warmwasserkollektoren) oder von elektrischer Energie (Photovoltaikanlagen), die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden.

² *Kirchliche Gebäude*: Gebäude im Besitz der Kirchgemeinden im Synodalgebiet, vornehmlich Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser.

Art. 3 Förderbeitrag

¹ Mit dem Förderbeitrag werden evangelisch-reformierte Kirchgemeinden des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (Reformierte

¹ KES 11.020.

Kirchen Bern-Jura-Solothurn) unterstützt, die bei kirchlichen Gebäuden Anfangsinvestitionen in Solaranlagen tätigen.

² Der Förderbeitrag an eine Kirchgemeinde darf keine der beiden folgenden Schwellen überschreiten:

- a) ein Viertel der effektiven Investitionskosten,
- b) ein Viertel des in der Offerte ausgewiesenen Betrags.

³ Der Förderbeitrag wird einer Kirchgemeinde nur einmalig gewährt und ist nicht rückzahlungspflichtig. Er wird unabhängig von einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) oder von anderen Förderprogrammen von Bund, Kantonen, Gemeinden oder Elektrizitätswerken ausbezahlt.

⁴ Keine Förderbeiträge im Sinne dieser Verordnung werden geleistet für

- a) Arbeiten, die keine Anfangsinvestitionen darstellen,
- b) Solaranlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden,
- c) den Unterhalt von Solaranlagen.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

Art. 4 Förderfonds

¹ In den Jahren 2013 bis 2015 öffnen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit jährlich Fr. 100'000 den Förderfonds „Solaranlagen“, welcher ausschliesslich zur Finanzierung der Förderbeiträge gemäss Art. 3 dient.²

² Aus dem Förderfonds werden pro Jahr maximal Fr. 100'000 an die Kirchgemeinden geleistet. Dabei können pro Solaranlage nicht mehr als Fr. 50'000 ausbezahlt werden.

³ Der Förderfonds wird von der Fachstelle „Finanzen und Personal“ (Zentrale Dienste) der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verwaltet.

Art. 5 Warteliste

Sind die verfügbaren Mittel eines Jahres ausgeschöpft, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs (Datum des Poststempels) in eine Warteliste aufgenommen.

² Die Synode hat am 7. Dezember 2016 eine weitere Alimentierung des Fonds für die Jahre 2017 – 2020 mit jährlich Fr. 75'000 beschlossen.

Art. 6 Beitragsgesuch

¹ Als Beitragsgesuch gilt das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular der Organisation „oeku Kirche und Umwelt“ (Organisation oeku).

² Im Beitragsgesuch verpflichtet sich die gesuchstellende Kirchgemeinde, im Falle einer Kostengutsprache

- a) die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn während der Dauer des Förderprogramms jährlich über die Energieproduktion und die daraus entstandenen Erträge zu informieren,
- b) eigenes Bildmaterial der unterstützten Solaranlagen herzustellen und dieses den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie der Organisation oeku unter Einräumung der Urheberrechte zur Verfügung zu stellen.

³ Das Beitragsgesuch enthält die folgenden Beilagen:

- a) Offerte der ausführenden Unternehmung,
- b) Baubewilligung, sofern erforderlich,
- c) weitere Projektinformationen, namentlich den Hinweis auf denkmal-schützerische oder sonstige Auflagen an das Bauvorhaben.

⁴ Das Beitragsgesuch und dessen Beilagen sind an die Organisation oeku zu senden.

Art. 7 Entscheid

¹ Die Organisation oeku bestätigt den Eingang des Beitragsgesuchs. Sie prüft, ob es vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sowie mit den erforderlichen Beilagen versehen wurde.

² Die Organisation oeku gibt eine Empfehlung zum Beitragsgesuch ab, die sie als Antrag zusammen mit den Gesuchsunterlagen an den Synodalrat weiterleitet.

³ Der Synodalrat entscheidet über das Beitragsgesuch grundsätzlich frei und nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei er den Antrag der Organisation oeku würdigt. Sein Entscheid wird der gesuchstellenden Kirchgemeinde eröffnet sowie der Organisation oeku zur Kenntnis gebracht.

⁴ Ein bewilligtes Projekt ist bis spätestens ein Jahr nach Gutsprache durch den Synodalrat durchzuführen. Wird die förderungswürdige Solaranlage nicht innert dieser Frist realisiert oder das Projekt nachträglich abgebrochen, verfällt die Zusage zugunsten des nächsten Platzes auf der Warteliste (Art. 5).

Art. 8 Geltungsdauer

¹ Förderbeiträge können auch noch nach abgeschlossener Äufnung des Fonds zugesprochen werden.

² Das Förderprogramm erlischt, wenn alle Fondsgelder ausbezahlt sind. Der Bereich Gemeindedienste und Bildung erstattet dem Synodalrat über die vollständige Auszahlung Meldung.

Art. 9 Auszahlung

¹ Die Auszahlung des vom Synodalrat festgelegten Kostenanteils erfolgt erst, nachdem die folgenden Dokumente an die Organisation oeku gestellt worden sind:

- a) Schlussabrechnung,
- b) Abnahmeprotokoll,
- c) eigenes Bildmaterial der fertig installierten Anlage (Art. 6 Abs. 2 lit. b).

² Die Organisation oeku überprüft die Dokumente gemäss Abs. 1. Sind diese vollständig, beantragt sie bei der Fachstelle „Finanzen und Personal“ die Auszahlung des Förderbeitrags.

³ Die Förderbeiträge werden ausschliesslich und direkt an die im Beitrags-gesuch bezeichnete Rechnungsstelle der Kirchgemeinde ausbezahlt.

Art. 10 Rechtspflege

Für den Weiterzug an die Rekurskommission gelten die Bestimmungen des Reglements über die Rekurskommission vom 28. November 1995³.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 28. März 2013

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

³ KES 34.310.

Anhang: Empfehlungen

- Die Kirchgemeinde sollte das Gebäude vorgängig energetisch analysieren lassen und das Solarprojekt einer Kosten-/Nutzenanalyse unterziehen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen Gebäudeanalysen mit einem eigenen Förderprogramm finanziell, siehe www.oeku.ch
- Da die Unterstützung durch das Förderprogramm nicht a priori garantiert ist, kalkuliert die Kirchgemeindeversammlung oder das entscheidende Gremium der Kirchgemeinde mit einem Projektbudget *ohne* die kirchlichen Fördergelder.
- Der Zustand des Daches ist von Fachleuten vorgängig zu kontrollieren. Da die Lebensdauer einer Solaranlage mindestens 25 Jahre beträgt, sollte während dieser Zeit keine Dachsanierung vorgenommen werden müssen. Idealerweise wird eine anstehende Dachsanierung mit der Installation von Solaranlagen kombiniert.
- Die Kirchgemeinde holt mindestens zwei konkurrierende Offerten ein. Der Wettbewerb muss gewährleistet sein, die Fördergelder sollen nicht die Branche subventionieren.

Weitere Hinweise gibt der Leitfaden "Solaranlagen auf kirchlichen Gebäuden – Eine Handlungsanleitung für Kirchgemeinden", der von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Zusammenhang mit dem Förderprogramm erarbeitet worden ist. Gratis Download unter www.oeku.ch.

Beratung unter: 031 398 23 45 oder info@oeku.ch